

**Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen  
- Friedhofsverwaltung -  
Beckbruchweg 33  
45659 Recklinghausen**

## Antrag auf Ausgrabung / Umbettung

eines Sarges       einer Urne

### 1. Antragstellende Person (Gebührenpflichtiger)

Vorname Name	
Straße / Nr.	
PLZ Ort	Telefon-Nr.

### 2. Unter Anerkennung der Friedhofssatzung der Stadt Recklinghausen<sup>1</sup> beantrage ich die

Umbettung  
 Ausgrabung zum Zwecke der Überführung nach

Friedhof / Friedhofsträger	
Adresse	Telefon-Nr.

(eine Aufnahmebescheinigung des Friedhofsträgers ist diesem Antrag als Anlage beizufügen)

### der verstorbenen Person

Vorname Name		
Geburtsdatum	Sterbedatum	Beisetzungsdatum
aus dem <input type="checkbox"/> Reihengrab <input type="checkbox"/> Urnenreihengrab <input type="checkbox"/> Wahlgrab <input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab <input type="checkbox"/> sonstiges Grab: _____		
Friedhof	Feld	Grab-Nr.
Nutzungsberechtigter		
Anschrift		
<b>Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung der/des Nutzungsberechtigten beizufügen, wenn die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt ist.</b>		

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist (Friedhofssatzung § 12) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde.

<sup>1</sup> Friedhofssatzung der Stadt Recklinghausen für die kommunalen Friedhöfe vom 28.11.2023

### 3. Grund der Umbettung / Ausgrabung

Gem. § 13 der Friedhofssatzung der Stadt Recklinghausen bedürfen Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** erteilt werden.

Grund der Umbettung:

--

### 4. Die Umbettung erfolgt in ein

<input type="checkbox"/> vorhandenes Wahlgrab		
Friedhof	Feld	Grab-Nr.
Nutzungsberechtigter		
Anschrift		
<b>Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung der/des Nutzungsberechtigten beizufügen, wenn die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt ist.</b>		

<input type="checkbox"/> neu zu erwerbendes Grab	
Friedhof	
<input type="checkbox"/> Wahlgrab für Erdbestattungen <b>mit</b> bes. Gestaltungsvorschriften <input type="checkbox"/> Wahlgrab für Erdbestattungen <b>ohne</b> bes. Gestaltungsvorschriften *) Zahl der Stellen: _____	<input type="checkbox"/> Baumwahlgrab für Urnenbeisetzungen *) <input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab <input type="checkbox"/> Urnenwandkammer *)
<input type="checkbox"/> Baumwahlgrab für Erdbeisetzung *)	Bemerkungen

\*) wird nicht auf allen Friedhöfen angeboten

### 5. Mit der Überführung und evtl. Bereitstellung eines Ersatzsarges ist das folgende Bestattungsunternehmen beauftragt worden:

Name	
Straße / Nr.	
PLZ Ort	Telefon-Nr.

### 6. Erklärung

Ich verpflichte mich hiermit zur Übernahme aller anfallenden Kosten und Gebühren der Umbettung / Ausgrabung gem. der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung sowie dem gültigen Gebührentarif.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

....

## **§ 12 Ruhefristen**

Die Ruhefristen für Leichen und Aschen betragen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre und bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

Die Ruhefrist von Tot- und Fehlgeburten beträgt 5 Jahre.

## **§ 13 Umbettungen und Ausgrabungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen sowie von Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die verfügungsberechtigten Angehörigen des/der Verstorbenen. Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die restliche Nutzungszeit nicht.
4. Umbettungen und Ausgrabungen werden in Abstimmung mit den Angehörigen, insbesondere unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen, von der Friedhofsverwaltung terminiert und durchgeführt.
5. Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung oder Ausgrabung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
8. An der Umbettung oder Ausgrabung dürfen Angehörige nicht teilnehmen.